



MAG. GERALD KLUG
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/20-PMVD/2015 (1)

23. März 2015

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haider, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Jänner 2015 unter der Nr. 3512/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Prämien und Belohnungen für Kabinettsmitarbeiter“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 5 und 7:


Die in diesem Zeitraum für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Kabinetts des Bundesministers“ angewiesenen Belohnungen wurden im Hinblick auf die besonderen Leistungen, die im jeweiligen Tätigkeitsfeld der einzelnen Bediensteten erbracht wurden, gewährt. Das Gehalt bzw. die Entlohnung eines Bediensteten, der entweder als Büroleiter, Pressesprecher bzw. Fachreferent im „Kabinett des Bundesministers“ verwendet wird, richtet sich nach der jeweiligen Bewertung des Arbeitsplatzes und damit verknüpft nach dem im Gehaltsgesetz 1956 bzw. im Vertragsbedienstetengesetz 1948 bzw. nach vertraglicher Vereinbarung vorgesehenen Bezug. So ist im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Arbeitsplatz Büroleiter (Kabinettschef) mit A1/8, der Arbeitsplatz Pressesprecher mit A1/4 und der Arbeitsplatz Fachreferent – je nach Aufgabenstellung – mit A1/4, A1/3, A2/7 bzw. MBO2/7 oder A2/4 bewertet. Im Jahr 2014 wurden für Kabinettsmitarbeiter durchschnittlich rund 530,- Euro an Belohnungen und Leistungsprämien angewiesen. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1488/J (Nr. 1372/AB). Nähere Details können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden.

Zu 6:

Der Gesetzgeber sieht im Sinne des § 19 Gehaltsgesetz 1956 bzw. des § 22 Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die Möglichkeit vor, an Bedienstete Belohnungen für besondere Leistungen, die nicht durch andere Vorschriften abzugelten sind, zu gewähren. Nicht unerwähnt möchte ich jedoch lassen, dass das Gesetz für Vertragsbedienstete darüber hinaus noch die Möglichkeit der Gewährung von Leistungsprämien gem. § 76 Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorsieht. Die entsprechenden ressortinternen Richtlinien wurden mittels VBl. I Nr. 32/2009 (Belohnungen – Fassung 2009) und VBl. I Nr. 33/2009 (Leistungsprämien – Fassung 2009) verlautbart.

Mag. Gerald KLUG

elektronisch gefertigt

Signaturwert	vrvZalDiQV1s6zQhwh3DrOx2kDufgE+xmlecgdj+7sxfWnlabd0MhfVetujHbvP3j48BNiy+bHNcRgYxi/Xuff2DaG0+r4ML6p4erglLiusg6lYO10xrRcCNxcVEsyfn7gCDFKHcc4iA4/9mNztQGscDi6uxewiVg+Qe5OKu5Gk=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-03-23T09:09:04Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	